

**Entschädigungssatzung
der Stadt Lauenburg/Elbe
vom 02.12.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25. Juni 2003 folgende Satzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

**§ 1
Präambel / Grundlagen**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung an die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sind der § 24 Abs. 1 GO und die Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und der Ersatz von Reisekosten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (4) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d Gemeindeordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf volle Euro abgerundet.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Bürgervorsteherinnen
oder Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 383,00 €.

- (2) Die oder der 1. Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, also 77,00 €.

Die oder der 2. Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, also 38,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 36,00 € gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 108,00 €. Zusätzlich wird jedem Fraktionsvorsitzenden ein Betrag in Höhe von 6,00 € pro Monat und Fraktionsmitglied ausgezahlt.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Entschädigungen für Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung, also insgesamt 165,00 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 7

Entschädigungen für Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertreterinnen und –vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses, der Fraktionen und Teilfraktionen, gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 30,00 €.

Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung an einem Tag 16,00 €.

- (2) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Stadtvertreterinnen und -vertreter, bürgerliche Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie weder als Mitglied noch als stellvertretendes Mitglied angehören sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen in die sie für die Stadt entsandt worden sind und für sonstige Tätigkeiten für die Stadt kein Sitzungsgeld.

§ 8

Mitglieder der Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 9

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie).
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendfeuerwehr eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

§ 10

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt das 1 ½ fache des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 2, also 34,00 €.

§ 11

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt, Betreuung Familienangehöriger

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 2, also 7,00 €.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

§ 12

Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und -vertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen sowie Mitglieder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Fahrkosten werden nur für notwendige Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Lauenburg/Elbe, 02.12.2015

Thiede
Bürgermeister

Verwaltungsinterne Hinweise zu § 11 Abs. 2 Entschädigungssatzung (Betreuungskosten)

1. Betreuung von Kindern

a) Nachweis der Kosten

Die entstandenen Kosten müssen schriftlich nachgewiesen werden. Neben der Angabe der tatsächlich entstandenen Betreuungszeiten und hierfür gezahlten Vergütung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller muss die mit der Betreuung beauftragte Person die Durchführung der Kinderbetreuung und den Erhalt der Vergütung durch Unterschrift bestätigen.

b) Höhe der Erstattung

Die nachgewiesenen Kosten müssen angemessen sein. Angemessenheit liegt vor, wenn durchschnittliche Lohnkosten von Fachkräften nicht überschritten werden (siehe Kurzkomentar Bracker/Dehn zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GO).

Nach Empfehlung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Abteilung Kindertagesbetreuung (Herr Harz, Tel.: 04541/888360) wird ein Stundensatz in Höhe von 2,05 € pro Kind erstattet, sofern die wöchentliche Kinderbetreuung 25 Stunden nicht übersteigt.

Ähnlich argumentiert der Bundesverband für Tagesmütter, der - pauschal und ohne eine Aufteilung nach der Anzahl der Kinder vorzunehmen - einen Stundensatz in Höhe von 4,10 € für erstattungsfähig hält.

Wird in der Zeit von 20 bis 6 Uhr Kinderbetreuung erforderlich, wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % pro Stunde und Kind fällig. Gleiches gilt für Kinderbetreuungszeiten am Wochenende, wobei dann die Gewährung von Zuschlägen in Höhe von 10 bis maximal 15 % je Kind und Stunde möglich ist.

Bei entsprechendem Nachweis für die Kinderbetreuung werden pauschal 4,50 € je Stunde erstattet. Mit diesem Betrag sind alle zu betreuenden Personen sowie sämtliche Zuschläge abgedeckt.

c) Erstattung bei behinderten Kindern

Eine über die unter b) aufgeführten Regelungen hinaus gehende Erstattung von Kinderbetreuungskosten ist durch die Entschädigungssatzung nicht vorgesehen. Hier greift dann die Hilfe zur Pflege, die bei den entsprechenden Stellen zu beantragen ist.

2. Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen

Zusätzlich zu dem Nachweis nach Buchstabe a) ist die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Gleiches gilt für die Betreuung über 14 Jahre alter behinderter Kinder.

Bei entsprechendem Nachweis für die Betreuung werden pauschal 4,50 € je Stunde erstattet. Mit diesem Betrag sind alle zu betreuenden Personen sowie sämtliche Zuschläge abgedeckt.